

ORGANISATIONSREGLEMENT
des Gemeindeverbandes ARA Gampelen - Gals ARAGG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Gemeindeverband ARA Gampelen-Gals vereinigen sich die Gemeinden Gampelen und Gals zu einem Gemeindeverband im Sinne von Art. 138 ff des bernischen Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973. Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Gampelen.

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau und Betrieb gemeinsamer Abwasserkanäle samt Nebenanlagen. Grundlage bildet das generelle Projekt 1980 der Ingenieurgemeinschaft H. Gugger und Zschokke/Wälchli, beide Ins. (vgl. Netzschema vom 19.2.1981)

Art. 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Gampelen und Gals. Die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie der Abschluss von Anschlussverträgen nach Massgabe des Vertrages über den abwassertechnischen Zusammenschluss zwischen dem Gemeindeverband Châtellenie de Thielle und dem ARAGG bleibt vorbehalten.

Art. 4

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. Wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, können Bekanntmachungen im Amtsanzeiger veröffentlicht werden.

II. Organisation

Art. 5

Organe

1. Verbandsgemeinden
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

Verbandsgemeinden

Art. 6

Kompetenzen

Eine Beschlussfassung der Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Genehmigung und Abänderung des Reglementes.
- b) Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden
- c) Kreditbewilligung für den Bau, bauliche Erweiterungen und andere einmalige Ausgaben, wenn der Betrag im Einzelfall Fr. 30'000.-- übersteigt, Aufnahme der zum Bau nötigen Darlehen.
- d) Kreditbewilligungen für periodisch wiederkehrende Ausgaben, wenn der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000.-- übersteigt.
- e) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum, Genehmigung von Dienstbarkeitsverträgen, sofern der Vertragswert Fr. 10'000.-- übersteigt.
- f) Beschlussfassung über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, wenn der Streitwert Fr. 10'000.-- übersteigt.
- g) Auflösung des Verbandes
- h) Die Verbandsgemeinden befinden über alle Angelegenheiten, die ihnen vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Art. 7

Verfahren

Beschlussfassungen der Mitglieder haben innert zwei Monaten seit Eröffnung des betreffenden Geschäftes durch den Vorstand zu erfolgen. Massgebend für die Form dieser Beschlussfassungen ist das für die betreffenden Verbandsgemeinden anwendbare Gemeinderecht. Das Ergebnis der Beschlussfassungen ist unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

Die Beschlussfassung mit Ausnahme der Wahlen gilt als rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn alle Gemeinden in gesetzlich gültiger Form zustimmen.

Art. 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, inklusive Sekretär und Kassier, von denen 5 durch die Gemeinde Gampelen und 4 durch die Gemeinde Gals gestellt werden. Vorbehalten bleibt eine Neuzusammensetzung bei Verbandserweiterung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier. Der Präsident und der Vizepräsident sowie der Sekretär und Kassier dürfen nicht der gleichen Gemeinde angehören. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl für 2 weitere Amtsdauern ist möglich. Nach Ablauf dieser Amtszeit besteht während einer Amtsdauer Nichtwiederwählbarkeit.

Art. 9

Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen:

- a) ordentlicherweise je zu einer Sitzung im Frühjahr und im Herbst.
- b) auf Einladung des Präsidenten.
- c) auf schriftliches Begehren einer Verbandsgemeinde

Der Präsident hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden 14 Tage zum voraus schriftlich anzuzeigen.

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind während 7 Tagen vor der Sitzung in den Gemeindegemeinschaften zur Einsicht aufzulegen und in der Regel mit der Einladung zuzustellen.

Über wichtige Geschäfte sind die Verbandsgemeinden vorzeitig zu orientieren, damit sie Stellung nehmen können, bevor der Vorstand zusammentritt.

Rechtsgültige Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste enthalten sind. Der Präsident kann in ausserordentlichen Fällen auf die Einhaltung der in diesem Artikel erwähnten Formvorschriften verzichten.

Art. 10

Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er stellt die Anträge an die Verbandsgemeinden.

In seine Zuständigkeit fallen:

1. a) Genehmigung von Bauprojekten, Bauprogramm, Bewilligung von Krediten für einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.--.
- b) Abschluss der Verträge mit den Unternehmern.
- c) Einholung der Subventionen und Gemeindebeiträge.
- d) Antragstellung an die Verbandsgemeinden gemäss Art. 6 lit. h.

2. Aufstellung von Jahresvoranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht sowie der Bauabrechnung.
3. a) Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.--.
b) Antragstellung gemäss Art. 6 lit. d.
4. a) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und Genehmigung von Dienstbarkeitsverträgen soweit der Vertragswert Fr. 10'000.-- nicht übersteigt.
b) Antragstellung gemäss Art. 6 lit. e
5. Aufnahme von Darlehen für dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die unaufschiebbare Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen und die nicht mit den vorhandenen Mittel gedeckt werden können.
6. Erlass der Reglemente über den Betrieb und Unterhalt der Anlagen, über Anstellung und Dienstverhältnis des Personals, sowie allfälliger weiterer interner Reglemente.
7. Festsetzung der von den Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen sowie eventueller ausserordentlicher Beiträge für die Begleichung von Betriebsdefiziten.
8. Anschluss weiterer Gemeinden und anderer Organisationen auf vertraglicher Grundlage (Industrie, Grossgewerbe usw.).
9. a) Beschlussfassung über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, wenn der Streitwert Fr. 10'000.-- nicht übersteigt.
b) Antragstellung gemäss Art. 6 lit. f
10. Die Errichtung dauernder besoldeter Stellen sowie die Aufstellung der Besoldungsordnung.
11. Die Antragstellung an die Verbandsgemeinden für andere Geschäfte nach Art. 6.
12. Ausführung der Beschlüsse der Vertragsgemeinden
13. Beaufsichtigung der Projektierung, des Baus, des Betriebes und des Unterhalts der Anlagen.

Soweit das Gemeindegesezt für einzelne Beschlüsse die Genehmigung einer Direktion des Regierungsrates vorschreibt, bleibt die Genehmigung durch diese vorbehalten.

Art. 11

Verhandlungen

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Genehmigung durch die nächste Vorstandssitzung unterliegt. Als Protokollführer amtet der Sekretär des Vorstandes.

Art. 12

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der einzelnen Gemeinden anwesend sind.

Rechtsgültige Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei von jedem Verbandsmitglied mindestens 2 Vorstandsmitglieder zustimmen müssen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr, wobei aber die Wahl nur zustande kommt, wenn von jeder Verbandsgemeinde mindestens 2 Vorstandsmitglieder ihre Stimme für den betreffenden Kandidaten abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt. Ein Antrag, dem kein Abänderungs- oder Gegenantrag gegenübersteht, gilt als angenommen, ohne dass hierüber eine Abstimmung vorzunehmen ist. Diese Tatsache ist vom Präsidenten festzuhalten und in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 13

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier.

Art. 14

Kontrollstelle; Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde delegiert 1 - 2 Mitglieder seiner Rechnungsprüfungskommission in die Kontrollstelle.

Vorstandsmitglieder sowie Sekretär und Kassier sind nicht wählbar.

Art. 15

Zuständigkeit

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen und bringt dem Vorstand zuhanden der Vertragsmitglieder schriftlich Bericht und Antrag ein, sie führt die Zwischenrevision nach Art. 27 des Dekretes über die Finanzverwaltung der Gemeinden vom 6.9.1972 durch.

III. Bau der Anlagen

Art. 16

Die Kanäle und Nebenanlagen werden nach dem generellen Projekt 1980 der Ingenieurgemeinschaft H. Gugger und Zschokke/Wälchli, beide Ins, erstellt.

IV. Betrieb der Anlagen

Art. 17

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:

- a) ihr Kanalnetz jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Abwasserzuleitungen anzuschliessen.
- b) Störungen, die den Betrieb der Anlagen des Verbandes beeinträchtigen könnten, sofort zu beheben.
- c) nur solche Abwässer abzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes und für deren Betrieb nicht schädlich sind und dem Vertrag über den abwassertechnischen Zusammenschluss zwischen dem Gemeindeverband Gampelen/Gals und der Châtellenie de Thielle nicht zuwiderlaufen.
- d) wesentliche Aenderungen am Kanalisationsnetz oder in der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher dem Verband zu melden.
- e) sauberes Wasser, wie Grund-, Drainage-, Brunnen- und Kühlwasser den Abwasserleitungen nach Möglichkeit fernzuhalten.
- f) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.
- g) die Hauskläranlagen innert einem Jahr, nach Betriebsaufnahme der gemeinsamen Anlagen, auszuschalten.
- h) Direktanschlüsse einzelner Abwassererzeuger an die Verbandsanlage, nur nach Einholung einer Bewilligung beim Verband, zuzulassen.

Kommt eine Verbandsgemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird sie durch den Vorstand ermahnt. Wird hierauf die Pflichtverletzung nicht beseitigt, so trifft der Vorstand die nötigen Massnahmen auf Kosten der fehlbaren Verbandsgemeinde.

Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.

V. Kostenverteilung, Finanzielles

Art. 18

Anlagekosten

Zu den Anlagekosten gehören:

- a) Baukosten einschliesslich Ingenieurhonorar

- b) Bauzinsen bis zur Fertigstellung der Anlage
- c) Einkaufssumme in die ARA Marin
- d) Erweiterungs- und Erneuerungskosten
- e) Baunebenkosten
- f) Von den Vertragspartnern bis zum Vertragsabschluss erbrachte Eigenleistungen

Als Verbandsanlagen werden bezeichnet:

- 1.1 Pumpstation Zihlbrücke
- 1.2 Druckleitung PW_I - Fanel
- 1.3 Freifalleitung Fanel - Pumpwerk Rothus

- 1.4 Pumpwerk Rothus
- 1.5 Druckleitung PW_R - ARA Marin
- 1.6 Anteil Einkauf ARA Marin

Die Anlagekosten werden wie folgt verteilt:

| | Verbandsanlagen 1.1 - 1.3 | Verbandsanlagen 1.4-1.6 |
|---------------------|---------------------------|-------------------------|
| Gemeinde Gampelen | 51,5 % | 41,4 % |
| Gemeinde Gals | 48,5 % | 31,5 % |
| Vertragspartner TCS | 0 % | 27,1 % |

Dem Kostenverteiler sind folgende Einwohnergleichwerte zugrundegelegt:

| | | | | |
|---------------|-------|-----|-------|------------------------|
| - Gampelen | 1622 | EWG | | |
| - Neue Zeit | 383 | EWG | 2005 | EWG |
| - Gals | | | 1526 | EWG |
| - TCS Camping | | | 1314 | EWG |
| | | | <hr/> | |
| | Total | | 4845 | EWG = 48 l/sec (1 TWA) |

Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf Ausnützung der gemeinsamen Anlagen gemäss den Grundlagen aus ihren generellen Kanalisationsprojekten bzw. den Belegungszahlen des TCS Camping.

Art. 19

Kosten von Erweiterungen oder Aenderungen

Werden in einem späteren Zeitpunkt Erweiterungen oder Aenderungen der Anlage notwendig, so sind die Kosten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips (vgl. Art. 20) auf die Verbandsgemeinde zu verteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ursprünglich erstellten Anlagen von den Verbandsgemeinden entsprechend zu ihrem Kostenanteil gemäss Art. 18 ausgenützt werden können.

Art. 20

Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Betriebs und Unterhaltskosten werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermengen jedes Mitgliedes getragen. Die Abwassermengen sind unter Verantwortung des Vorstandes direkt zu ermitteln. Bei überdurchschnittlichem Schmutzstoffgehalt, gemessen nach BSB₅, sowie bei besonderer Abwasserbeschaffenheit, verursacht durch Industrie und Gewerbe, sind die Beträge der betreffenden Verbandsgemeinde anzupassen.

Aenderung des Kostenverteilers

Jede Verbandsgemeinde kann nach Inbetriebnahme der Anlage verlangen, dass der Kostenverteiler bei wesentlichen Aenderungen oder nach Ablauf von vier Jahren neu berechnet wird. Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine Neuberechnung des Kostenverteilerversanlassen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Festlegung hat der Verband eine neue Berechnung vorzunehmen.

Die verbindliche Festlegung des Kostenverteilers ist Sache des Vorstandes, Grundlage bildet die Berechnung des Projektverfassers. Streitigkeiten über die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Verpflichtungen werden durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 zuständigen Verwaltungs-Justizbehörden beurteilt.

Art. 21

Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile

Der Vorstand setzt im Rahmen seiner Kompetenz allfällige

Betriebsvorschüsse sowie die übrigen Kostenanteile der Verbandsmitglieder fest. Er kann auch Zahlungen zur Bildung von Unterhalts-, Erneuerungs- und Erweiterungsfonds festsetzen.

Der Vorstand orientiert die Verbandsmitglieder jeweils bis zum 1. Oktober über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Verband zu leisten haben. Die Mitglieder haben ihre Anteile innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung dem Verband zu überweisen. Der Vorstand kann auch andere Zahlungsfristen bestimmen.

Vorschüsse und Beiträge der Verbandsmitglieder, welche auf das Fälligkeitsdatum nicht bezahlt sind, müssen von diesem Tage hinweg zum jeweils gültigen Verzugszinssatz der Staatssteuern verzinst werden.

Art. 22

Vermögen

Das Vermögen des Verbandes besteht aus:

- a) Finanzvermögen
- b) dem Verwaltungsvermögen
- c) den Fonds zu besonderen Zwecken

Im übrigen gelten die Art. 5 und 6 des bernischen Dekretes über die Finanzverwaltung der Gemeinden vom 6. September 1972.

Art. 23

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Anteile nach dem in diesem Zeitpunkt verbindlichen Verteilungsschlüssel Nachzahlungen zu leisten (Art. 20). Art. 147 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 24

Einkaufsgebühr

Für Neuanschlüsse ausserhalb der Verbandsgemeinden im Sinne von Art. 3 ist eine vom Vorstand zu bestimmende Einkaufssumme zu bezahlen, welche auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der geleisteten Investitionen aufzuteilen ist.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 25

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern unter sich, die sich aus diesem Organisationsreglement ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 26

Subsidiäres Recht

Soweit im Reglement nicht besondere Vorschriften enthalten sind, wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Abwasserreinigung, den Gewässerschutz sowie über das Gemeinwesen, verwiesen.

Art. 27

Austritt

Ein Verbandsmitglied kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung der VEWD auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Das austretende Mitglied verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen, seine Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (Art. 23) bleibt während 5 Jahren weiterbestehen.

Art. 28

Auflösung und Liquidation

Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss der zuständigen Organe aller Verbandsmitglieder und mit Genehmigung der VEWD aufgelöst werden.

Bei einer Liquidation, die nur auf Ende einer vierjährigen Verwaltungsperiode möglich ist, richten sich die Anteile der Verbandsmitglieder am Liquidationserlös nach dem Verhältnis der geleisteten Investitionen.

Art. 29

Die Amtsdauer der Verbandsorgane beginnt mit der Genehmigung des

Organisationsreglementes durch die VEWD. Das angebrochene erste Kalenderjahr wird für die Berechnung der Amtsdauerperioden nicht mitgerechnet; diese laufen jeweils per 31. Dezember aus.

Art. 30

Inkrafttreten des Reglementes

Das Reglement tritt nach der Annahme durch die Verbandsmitglieder und der Genehmigung durch die VEWD in Kraft.

Das vorliegende Organisationsreglement wurde angenommen an der Gemeindeversammlung in

Gampelen, am 17. September 1981

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Sekretär:

Günther *Wald*

Gals, am 16. Oktober 1981

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Sekretär:

Niklaus Tschalpa

Genehmigung durch den Gemeindeverband ARA Gampelen-Gals
am 16. November 1981

GEMEINDEVERBAND ARA GAMPELEN-GALS
Der Präsident: Der Sekretär:

Arman *Tschalpa*

A U F L A G E Z E U G N I S

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA Gampelen - Gals, ARAGG, ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 1981, d.h. vom 26. September 1981 bis 5. November 1981 auf der Gemeindeschreiberei Gals öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde in den Anzeigern für das Amt Erlach Nr. 39 vom 25. September 1981 und Nr. 41 vom 9. Oktober 1981 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 71 vom 19. September 1981 bekannt gemacht.

Während der Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Gals, den 16. November 1981

GEMEINDEVERWALTUNG GALS

Der Gemeindeschreiber:



AUFLAGEZEUGNIS

Ich bestätige hiermit, dass das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA Gampelen-Gals, ARAGG vom 25. August 1981 bis am 08. Oktober 1981 im Büro der Gemeindeschreiberei Gampelen öffentlich auflag.

Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsblatt Nr. 65 vom 29.08.1981 und in den Amtsanzeigern Nr. 35 und 37 vom 28.08. resp. 11.09.1981 bekanntgemacht.

Gleichzeitig bestätige ich, dass während der Auflagefrist und 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung weder Einsprachen noch Rechtsverwahrungen eingegangen sind.

Gampelen, 10. Dezember 1981

Der Gemeindeschreiber:



[Handwritten signature]